



Protokollauszug vom

22.06.2022

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission «Videotelefonie und Meetinglösung als Clouddienstleistung» (Simap-Projekt-Nr. 233136): Vergabeentscheid und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.442-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. [...]

1.2. [...]

1.3. [...]

1.4. [...]

2. Die Kosten für die Beschaffung von «Videotelefonie und Meetinglösung als Clouddienstleistung» gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und werden daher sowie gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet. Die Betriebskosten für die maximale Vertragsdauer von sechs Jahren im Betrag von insgesamt rund 688 000 Franken (inkl. 7,7 % MWST) werden der Erfolgsrechnung der Produktgruppe IDW der Jahre 2022 bis 2028 belastet.

3. Dispositiv Ziffer 1.1. bis 1.4. dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Informatikdienste (zur Publikation auf Simap); Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Finanzamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die 2020 in der Stadt Winterthur eingeführte und aktuell genutzte Lösung für Videokonferenzen (Cisco Webex) wurde bereits einmal verlängert und muss bis im Juni 2022 neu ausgeschrieben werden. Ziel des Vorhabens ist es, eine bezüglich Datenschutz und Datensicherheit konforme Videotelefonie und Meetinglösung als Clouddienstleistung zu beschaffen, welche einen Funktionsumfang analog der heutigen Lösung bietet. Diese Ersatzbeschaffung soll das Funktionieren und die Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung weiterhin sicherstellen.

Der Stadtrat hat die Submissionsbedingungen mit Beschluss vom 2. Februar 2022 genehmigt (SR.22.66-1).

Die Submission wurde am 7. Februar 2022 im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich auf simap.ch ausgeschrieben.

2. [...]

3. Kosten

3.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die vereinbarte Vertragsdauer. Bei Verträgen mit fester Laufzeit handelt es sich um einmalige Kosten während der gesamten Laufzeit des Vertrages.

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer von längstens sechs Jahren folgende Beschaffungskosten:

Einmalige Kosten	Fr. inkl. MWST
Einrichtungspauschale	8'616.00
Total einmalige Kosten	8'616.00

Wiederkehrende Kosten	Fr. inkl. MWST
Lizenzkosten	106'773.78
Supportkosten	6'462.00
Total wiederkehrende Kosten pro Jahr	113'235,78

Total wiederkehrende Kosten für 6 Jahre	679'414.68
Total Beschaffungskosten	688'030.68
Total Beschaffungskosten, gerundet	688'000.00

Die Beschaffungskosten sind im Budget 2022 sowie in der Planung der Jahre 2023 bis 2028 der PG Informatikdienste (IDW) eingestellt (Kostenstelle 222401 / Konto 315800)

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 3, 12 und 21 zu § 103 GG).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: die zu beschaffenden Informatikmittel und Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Mit der geplanten Ersatzbeschaffung wird die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendige Videotelefonie und Meetinglösung als Clouddienstleistung auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Die Entscheidungsfreiheit beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen und liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates.

Zeitliche Gebundenheit:

Die bestehenden Lizenzverträge laufen per Juni 2022 aus und müssen nahtlos erneuert werden.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der PG Informatikdienste (IDW) der Jahre 2022 bis 2028 zu belasten.

5. Externe und interne Kommunikation

Der Vergabeentscheid wird auf simap.ch publiziert. Eine Medienmitteilung ist nicht erforderlich. Für die interne Kommunikation ist eine News im Intranet vorgesehen.

6. Veröffentlichung

Ziffer 1.1. bis 1.4. dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung zum vorliegenden Vergabeentscheid werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e VVO InfV nicht veröffentlicht.